

Entgelttarifvertrag Nr. 12
für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum

vom 31. Januar 2003

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V.
- Bundesvorstand -

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft - Hauptvorstand -
- Marburger Bund

andererseits

wird gemäß § 9 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der
Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987 Folgendes vereinbart:

§ 1

Entgelt und Verheiratenzuschläge
für die Monate November und Dezember 2002

Für die Monate November und Dezember 2002 gilt der Entgelttarifvertrag Nr. 11 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 30. Juni 2000.

§ 2

Einmalzahlungen

- (1) Die Ärzte im Praktikum erhalten im Monat März 2003 eine Einmalzahlung in entsprechender Anwendung des § 3 des Vergütungstarifvertrages Nr. 35 zum BAT (Bund/TdL bzw. VKA) vom 31. Januar 2003 mit der Maßgabe, dass die Einmalzahlung höchstens 65 € beträgt.
- (2) Die Ärzte im Praktikum erhalten im Monat November 2004 eine Einmalzahlung in entsprechender Anwendung des § 3 des Vergütungstarifvertrages Nr. 35 zum BAT (Bund/TdL bzw. VKA) vom 31. Januar 2003 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Betrages von 50 € der Betrag von 30 € tritt.

§ 3

Entgelt und Verheiratenzuschlag

- (1) Das monatliche Entgelt für den Arzt im Praktikum beträgt
 - a) vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003

im ersten Jahr der Tätigkeit als Arzt im Praktikum	1161,92 Euro,
im zweiten Jahr der Tätigkeit als Arzt im Praktikum	1323,96 Euro,
 - b) vom 1. Januar bis 30. April 2004

im ersten Jahr der Tätigkeit als Arzt im Praktikum	1173,54 Euro,
im zweiten Jahr der Tätigkeit als Arzt im Praktikum	1337,20 Euro,
 - c) vom 1. Mai 2004 an

im ersten Jahr der Tätigkeit als Arzt im Praktikum	1185,28 Euro,
im zweiten Jahr der Tätigkeit als Arzt im Praktikum	1350,57 Euro.

- (2) Bei Anwendung des Absatzes 1 sind Zeiten der Tätigkeit als Arzt im Praktikum, die in Teilzeitbeschäftigung abgeleistet worden sind, anteilig zu berücksichtigen.

Bei anderen Trägern der Ausbildung zurückgelegte Zeiten der Tätigkeit als Arzt im Praktikum sind anzurechnen.

Endet das erste Jahr der Tätigkeit als Arzt im Praktikum im Laufe eines Kalendermonats, erhält der Arzt im Praktikum das nach Absatz 1 für das zweite Jahr zustehende höhere Entgelt vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das erste Jahr endet.

- (3) Neben seinem Entgelt nach Absatz 1 erhält der Arzt im Praktikum einen monatlichen Verheiratetenzuschlag. Für die Zahlung des Verheiratetenzuschlages gilt § 29 Abschn. B Abs. 2, 5 und 7 BAT entsprechend.

Der Verheiratetenzuschlag beträgt

- | | | |
|----|-------------------------------------|-------------|
| a) | vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 | 61,84 Euro, |
| b) | vom 1. Januar bis 30. April 2004 | 62,46 Euro, |
| c) | vom 1. Mai 2004 an | 63,08 Euro. |

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Ärzte im Praktikum, die spätestens mit Ablauf des 9. Januar 2003 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Ärzte im Praktikum, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5
In-Kraft-Treten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. November 2002 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die §§ 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Januar 2005, schriftlich gekündigt werden.

Köln, 31. Januar 2003

Für die
Bundesrepublik Deutschland:
Das Bundesministerium des Innern
Im Auftrag

Für die
Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitzende des Vorstandes

Für die
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand

Für die
ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V.:
- Bundesvorstand -